



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0018-08-16

=RSS-E 15/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Helmut Aulitzky, Josef Brindlinger, Albert Neuhäuser und Peter Huhndorf in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 16. September 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, dem Antragsteller für den Sturmschaden am Trampolin vom 1.3.2008 Deckung zu gewähren.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung unter anderem eine Sturmschadenversicherung für sein Haus in [REDACTED] abgeschlossen, der die ABS 2006 zugrunde liegen. Danach sind im Freien nur diejenigen Sachen versichert, die für den Gebrauch im Freien gedacht sind.

Art 6.1 der ABH lautet: „Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, die Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten und Sicherungen, die vertraglich mit „Besonderen Bedingungen“ vereinbart sind, vollständig anzuwenden.“

Art 6.5 der ABH lautet: „Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.“

Art 3.3 der ABS lautet: „Im übrigen gilt § 6 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden die übrigen Bestimmungen über die Gefahrerhöhung Anwendung.“

Art 8.1 der ABS lautet: „1. Schadenminderungspflicht
1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen und dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.“

Unbestritten ist, dass am 3.3.2008 ein im Freien vor dem Haus stehendes Kindertrampolin mit einem geschätzten Durchmesser von ca. 2 Metern und einem geschätzten Gewicht von ca. 30 kg (siehe im Akt erliegendes Foto) vom Sturmwind verweht wurde und durch den Aufprall dermaßen beschädigt wurde, dass es sich in seine Bestandteile auflöste und die Halterungsstangen sich verbogen. Der Wiederbeschaffungswert für ein derartiges Trampolin beträgt € 179,90. Bekannt ist, dass der das Schadenereignis am 3.3.2008 gegen 11:40 Uhr auslösende Sturm in den Tagen davor in den Medien als Sturmtief „Emma“ angekündigt worden ist.

Der Antragsteller begehrt die Deckung seines Schadens am Trampolin.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte dies mit der Begründung ab, dass es dem Antragsteller bei einem unmittelbar drohenden Schaden geboten gewesen wäre, nach Möglichkeit für

die Erhaltung und Rettung der Sache zu sorgen. Er hätte im gegenständlichen Fall mit dem Schadenseintritt rechnen müssen.

Rechtlich folgt:

Den vorliegenden Bedingungen ist keine spezifische gefahrmindernde Obliegenheit des Versicherungsnehmers bei Aufkommen eines Sturmes (so zum Beispiel die Verwahrung des Trampolins im Hause) zu entnehmen. Art 8.1 der ABS entspricht inhaltlich § 62 VersVG. Der Versicherer hat den Verstoß gegen die gesetzliche Obliegenheit des § 62 VersVG, der Versicherungsnehmer das Fehlen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu beweisen (vgl Prölss-Martin, VVG²⁸, § 62 Rn 34). Die Rettungspflicht beginnt in der Sachversicherung schon in dem Zeitpunkt, in dem sich abzeichnet, dass der Versicherungsfall unabwendbar ist oder doch mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb kurzer Zeit eintreten wird, also unmittelbar droht (vgl aaO, § 62 Rn 3). Der Versicherungsnehmer ist in diesem Fall zur Abwendung bzw. zur Verringerung des Schadens verpflichtet, Maßnahmen zusetzen, soweit sie möglich und zumutbar sind. Maßgeblich ist die ortsübliche Sorgfaltspflicht (vgl 7 Ob 184/98d). Nach der Lebenserfahrung sind auch stärkere Stürme in unseren Landen, wie es auch das Sturmtief „Emma“ war, nicht von der Intensität der Hurricans in der Karibik, bei denen praktisch auf jeder Liegenschaft ein Schaden zu erwarten ist, wenn nicht Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Vielmehr wirkte sich das Sturmtief „Emma“ in Österreich verschieden intensiv aus, sodass der Antragsteller unter Berücksichtigung der ortsüblichen Sorgfalt bei objektiver Betrachtung nicht schon Stunden oder Tage zuvor rechnen musste, dass ein Sturm das relativ schwere Kindertrampolin vertragen wird. Damit hat die antragsgegnerische Versicherung den von ihr behaupteten Verstoß des Versicherungsnehmers gegen § 62 VersVG nicht beweisen können.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 16. September 2008